

# FH-Mitteilungen

14. April 2025

Nr. 23/2025



---

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Compliance“

**FH Aachen - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26**

vom 14. April 2025

**HINWEIS:** Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Akkreditierung des Studienganges im Sommer 2025. Sobald eine Entscheidung über die erfolgreiche Akkreditierung in dem derzeit laufenden Verfahren getroffen wurde, wird dieser Hinweis entfallen.

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Compliance“ FH Aachen – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26 vom 14. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 21/2024), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 28   Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen   entfällt hier (vgl. § 28 APO)	
<b>Abschnitt 1   Ziel des Studiums, Abschlussgrad</b>		§ 29   Wiederholung von Prüfungen   entfällt hier (vgl. § 29 APO)	
§ 1   Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 30   Verbesserungsversuch   entfällt hier (vgl. § 30 APO)	
§ 2   Ziel des Studiums	3	§ 31   Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß   entfällt hier (vgl. § 31 APO)	
§ 3   Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 32   Ungültigkeit von Prüfungen   entfällt hier (vgl. § 32 APO)	
§ 4   Lehr- und Lernformen   entfällt hier (vgl. § 4 APO)			
<b>Abschnitt 2   Aufbau des Studiums</b>		<b>Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt</b>	
§ 5   Akademischer Grad, Masterprüfung	4	§ 33   Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung   entfällt hier (vgl. § 33 APO)	
§ 6   Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	4	§ 34   Mündliche Prüfungen	9
§ 7   Mobilitätssemester	5	§ 35   Andere Prüfungsformen	10
§ 8   Studieren im Ausland	5	§ 36   Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien   entfällt hier (vgl. § 36 APO)	
§ 9   Praxissemester	5	§ 37   Praxisprojekt   entfällt hier (vgl. § 37 APO)	
§ 10   Projektsemester   entfällt hier (vgl. § 10 APO)			
<b>Abschnitt 3   Zugang</b>		<b>Abschnitt 8   Abschlussarbeit, Kolloquium</b>	
§ 11   Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)   entfällt hier (vgl. § 11 APO)		§ 38   Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)	10
§ 12   Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium)   entfällt hier (vgl. § 12 APO)		§ 39   Zulassung zur Abschlussarbeit	11
§ 13   Deutschkenntnisse   entfällt hier (vgl. § 13 APO)		§ 40   Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	11
§ 14   Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	6	§ 41   Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit   entfällt hier (vgl. § 41 APO)	
§ 15   Einschreibungshindernis   entfällt hier (vgl. § 15 APO)		§ 42   Plagiatsprüfung   entfällt hier (vgl. § 42 APO)	
§ 16   Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen   entfällt hier (vgl. § 15 APO)		§ 43   Kolloquium	11
§ 17   Vorgezogene Mastermodule   entfällt hier (vgl. § 17 APO)			
<b>Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung</b>		<b>Abschnitt 9   Abschlussdokumente</b>	
§ 18   Prüfungsausschuss	6	§ 44   Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	12
§ 19   Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	7	§ 45   Einsicht in die Prüfungsakten   entfällt hier (vgl. § 45 APO)	
§ 20   Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	7		
<b>Abschnitt 5   Gestaltung und Durchführung von Prüfungen</b>		<b>Abschnitt 10   Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</b>	
§ 21   Gestaltung von Modulprüfungen   entfällt hier (vgl. § 21 APO)		§ 46   Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	12
§ 22   Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen	8	Anlage 1   Studienverlaufsplan	14
§ 23   Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	8	Anlage 2   Ziel-Modul-Matrix	16
§ 24   Nachteilsausgleich   entfällt hier (vgl. § 24 APO)		Anlage 3   Kompetenzprofil	17
<b>Abschnitt 6   Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße</b>			
§ 25   Bildung der Gesamtnote	8		
§ 26   Bewertung von Prüfungsleistungen   entfällt hier (vgl. § 26 APO)			
§ 27   Bewertung/Bonuspunkte   entfällt hier (vgl. § 27 APO)			

# Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

## Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

### § 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen - in der jeweils geltenden Fassung - für den Masterstudiengang „Compliance“.

### § 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 2 APO)

(3) Im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs „Compliance“ erwerben die Studierenden nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts.

Der Masterstudiengang „Compliance“ ist anwendungsorientiert und richtet sich an alle Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit einem rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt.

Die Ziele des Masterstudiengangs „Compliance“ sind:

- Die Absolventinnen und Absolventen erkennen die Notwendigkeit von Compliance-Management-Systemen. Sie beurteilen eigenständig rechtliche Rahmenbedingungen und analysieren spezifische Risiken. Sie sind in der Lage, hieraus Maßnahmen für die jeweilige Institution abzuleiten.
- Sie besitzen die Fähigkeit, Compliance-Management-Systeme zu analysieren und zu bewerten, um ihre Wirksamkeit und ihre Übereinstimmung mit bestehenden Anforderungen kritisch zu beurteilen.
- Sie sind in der Lage, Compliance-Management-Systeme zu entwerfen sowie die Realisierbarkeit und Umsetzungsmöglichkeiten zu überprüfen. Sie implementieren entwickelte Lösungen, die bestehenden Anforderungen entsprechen und potenzielle Risiken adäquat minimieren, in der jeweiligen Institution. Sie entwickeln bestehende Compliance-Management-Systeme bedarfsgerecht weiter.
- Sie sind in der Lage, rechtliche sowie ethische Konflikte und Herausforderungen im Bereich der Compliance zu identifizieren. Sie können diese bewerten, Lösungen finden und diese in der Praxis umsetzen.
- Sie agieren als kompetente und ethisch verantwortliche Personen, die aufgrund ihrer Expertise in der Lage sind, compliance-relevante Herausforderungen zu bewältigen. Sie verhandeln Lösungen, die auch einer integren und ethisch korrekten Geschäftskultur dienen.
- Sie erkennen divergierende Interessen und daraus resultierende Konflikte. Sie sind in der Lage, diese einer Lösung zuzuführen, welche in angemessener Form und adressatengerecht kommuniziert wird.

## **§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen**

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4) Der Ablauf des Studiums im Studiengang „Compliance“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 2 und das Kompetenzprofil als Anlage 3 beigefügt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

## **§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)**

## **Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums**

## **§ 5 | Akademischer Grad, Masterprüfung**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die FH Aachen den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.).

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums, dem Project Proposal und der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium.

## **§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) Im Masterstudiengang „Compliance“ beträgt die Regelstudienzeit vier Semester bei einem Studienumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

Das Studium kann sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 3 APO)

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 7 APO)

## § 7 | Mobilitätssemester

Der Masterstudiengang „Compliance“ sieht ein Mobilitätssemester im dritten Semester vor. Dieses kann in Form eines Praxissemesters durchgeführt werden. Die §§ 8 bis 10 gelten je nach Art des angebotenen bzw. gewählten Mobilitätssemesters.

## § 8 | Studieren im Ausland

(1) Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums im Masterstudiengang „Compliance“ eignet sich insbesondere das vierte Regelstudiensemester.

(2) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 6 APO)

## § 9 | Praxissemester

(1) Das Praxissemester im Masterstudiengang „Compliance“ kann in einem Unternehmen, bei einem Angehörigen eines wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufs oder einem Zusammenschluss mehrerer solcher oder im öffentlichen Sektor, jeweils ungeachtet der Rechtsform (nachfolgend: „Betrieb“), absolviert werden. Die angestrebte Tätigkeit im Betrieb muss für den Bereich Compliance relevant sein.

(2) Das Praxissemester ist im Masterstudiengang „Compliance“ im dritten Semester vorgesehen. Es umfasst 23 Wochen.

(3) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 3 APO)

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Praxissemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- Beschreibung der fachlichen Eignung des Betriebs und angestrebter Tätigkeit nach § 9 Absatz 4 APO, die einen Umfang von circa zwei Seiten haben soll,
- Vorschlag zu einer Betreuerin bzw. einem Betreuer gemäß § 9 Absatz 6 APO.

(5) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 5 APO)

(6) Wird die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor nicht bescheinigt, so kann es einmalig wiederholt werden.

## § 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

## **Abschnitt 3 | Zugang**

### **§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium) | entfällt hier (vgl. § 11 APO)**

### **§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)**

### **§ 13 | Deutschkenntnisse | entfällt hier (vgl. § 13 APO)**

### **§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs- voraussetzungen**

Für den Zugang zum Masterstudiengang „Compliance“ gilt die entsprechende Zugangsordnung.

### **§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)**

### **§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen | entfällt hier (vgl. § 15 APO)**

### **§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)**

## **Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung**

### **§ 18 | Prüfungsausschuss**

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie ihre bzw. seine Stellvertretung werden durch den Fachbereichsrat gewählt.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

## **§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

## **§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 1 APO)

(2) Im Masterstudiengang „Compliance“ ist bezüglich des Praxissemesters als hochschulische Leistung ein entsprechendes im Bachelorstudiengang erbrachtes Praxissemester unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 APO grundsätzlich anerkennungsfähig, sofern dieses eine Compliance-relevante Tätigkeit umfasste.

(3) Im Masterstudiengang „Compliance“ sind folgende außerhochschulisch erworbene Kenntnisse bzw. Qualifikationen bezüglich des Praxissemesters grundsätzlich anerkennungsfähig:

- eine mindestens sechsmonatige Vollzeit-Tätigkeit bzw. bei einer Teilzeit-Tätigkeit eine entsprechend längere Dauer, sofern diese eine Compliance-relevante Tätigkeit umfasste;
- das erfolgreiche Absolvieren von mindestens drei Stationen des Juristischen Vorbereitungsdienstes.

(4) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 8 APO)

## **Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen**

### **§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen |**

entfällt hier (vgl. § 21 APO)

### **§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen**

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen im Masterstudiengang „Compliance“ werden jährlich zweimal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

### **§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 3 APO)

(4) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z.B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

### **§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)**

## **Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße**

### **§ 25 | Bildung der Gesamtnote**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung richtet sich nach den jeweils zugrundeliegenden Leistungspunkten, wobei unbenotete Leistungsnachweise (vgl. Studienverlaufsplan) unberücksichtigt bleiben. § 38 Absatz 3 Satz 7 zum Project Proposal bleibt unberührt

## **§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen |**

entfällt hier (vgl. § 26 APO)

## **§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte |** entfällt hier (vgl. § 27 APO)

## **§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen |** entfällt hier (vgl. § 28 APO)

## **§ 29 | Wiederholung von Prüfungen |** entfällt hier (vgl. § 29 APO)

## **§ 30 | Verbesserungsversuch |** entfällt hier (vgl. § 30 APO)

## **§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß |** entfällt hier (vgl. § 31 APO)

## **§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen |** entfällt hier (vgl. § 32 APO)

# **Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt**

## **§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung |** entfällt hier (vgl. § 33 APO)

## **§ 34 | Mündliche Prüfungen**

(1) entfällt hier (vgl. § 34 Absatz 1 APO)

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Prüfling mindestens fünf und höchstens zehn Minuten pro Leistungspunkt. Für mündliche Prüfungen, die nach Lehrveranstaltungsabschluss mit einer Gewichtung in die Modulbewertung eingehen (zusammen mit einer semesterbegleitenden Prüfung nach § 21 Absatz 3 APO), reduziert sich die Mindestdauer entsprechend.

(3) entfällt hier (vgl. § 34 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 34 Absatz 4 APO)

## **§ 35 | Andere Prüfungsformen**

(1) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6 APO)

(7) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind wirtschaftspraktische Prüfungen vorgesehen: Eine wirtschaftspraktische Prüfung ist eine Prüfungsform im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsrechtes, bei der durch die Bearbeitung einer praxisnahen Aufgabenstellung aus einem wirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen oder betrieblichen Kontext die Fähigkeit nachgewiesen wird, fachliche Inhalte angemessen zu erarbeiten, darzustellen, argumentativ zu verteidigen und dabei eine praktische Zielsetzung zu erreichen. Dies erfolgt durch die Kombination mindestens einer schriftlichen Ausarbeitung mit mindestens einem inhaltlich damit im Zusammenhang stehenden und im Rahmen der Lehrveranstaltung im Plenum stattfindenden wirtschaftspraktischen Element. Als wirtschaftspraktische Elemente kommen in Betracht: Referat auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung, Moderation einer Diskussion samt Ergebnisdokumentation nach einer anerkannten Methode außerhalb eines Protokolls, Teilnahme an einer solchen moderierten Diskussion mit Ergebnisdokumentation in einer vorgegebenen Rolle. Die Prüferin oder der Prüfer hält die wesentlichen Inhalte der wirtschaftspraktischen Prüfungselemente in einem Protokoll fest. Die Anzahl der Prüferinnen bzw. Prüfer richtet sich nach § 19 Absatz 3 APO. Anzahl und Art sowie Prüfungsdauer bzw. Umfang und Bearbeitungsdauer der einzelnen Elemente sind in der Modulbeschreibung angegeben. Die Gewichtung der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 60 % der Note und die der wirtschaftspraktischen Elemente 40 % der Note der wirtschaftspraktischen Prüfung.

(8) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 8 APO)

## **§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien** | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

## **§ 37 | Praxisprojekt** | entfällt hier (vgl. § 37 APO)

## **Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium**

## **§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)**

(1) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 2 APO)

(3) Im Masterstudiengang „Compliance“ geht der Masterarbeit ein „Project Proposal“ („Projektvorschlag“) gemäß § 38 Absatz 3 APO im Umfang von drei Leistungspunkten voraus. Zum Project Proposal wird zugelassen, wer alle für die ersten zwei Semester des Masterstudiums vorgesehenen Modulprüfungen bis auf eine erfolgreich erbracht hat. § 39 Absatz 2 bis Absatz 5 APO gelten entsprechend. Für die Ausgabe und Bearbeitung des Project Proposals gilt § 40 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bearbeitungsfrist maximal um eine Woche verlängert werden kann. Das Project Proposal wird nicht benotet, muss aber als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit erfolgreich erbracht sein. Die Beurteilung, ob das Project Proposal erfolgreich erbracht wurde, erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Bei der Bildung der Gesamtnote des Studiengangs erfolgt die Gewichtung der Masterarbeit mit der Summe der Leistungspunkte aus Masterarbeit und Project Proposal.

## § 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit im Masterstudiengang „Compliance“ wird zugelassen, wer

- alle für die ersten zwei Semester des Masterstudiums vorgesehenen Modulprüfungen bis auf eine,
- das Praxissemester und
- das Project Proposal

erfolgreich erbracht hat.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

## § 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 40 Absatz 2 APO umfasst die Masterarbeit 24 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen. Die Arbeit kann frühestens nach zwölf Wochen abgegeben werden.

(3) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 4 APO)

## § 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit |

entfällt hier (vgl. § 41 APO)

## § 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

## § 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) Auf Antrag der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers der Abschlussarbeit an die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden kann die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen auch bei einer fehlenden Modulprüfung erfolgen.

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst drei Leistungspunkte und dauert circa 30 bis 60 Minuten. Im Kolloquium stellt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines circa 10- bis 15-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

## **Abschnitt 9 | Abschlussdokumente**

### **§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) In das Zeugnis wird/werden zusätzlich aufgenommen:

- die Note des Kolloquiums

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

### **§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)**

## **Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

### **§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Compliance“ erstmals ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 10. Februar 2025 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 2. April 2025.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 14. April 2025

Der Rektor  
der FH Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel

## Studienverlaufsplan

### 1./2. Semester (Sommersemester)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
78314	Compliance in der Unternehmenspraxis	PM	6	2			2	4					Pr	
78310	Wirtschaftsstrafrecht	PM	6	2			2	4					Pr	
78316	Datenschutz- und Datenwirtschaftsrecht	PM	6	2			2	4					Pr	
77609	Governance and Responsibility	PM	6				4	4					sPr	3
79307	Besteuerung der Konzerne und der Konzernfinanzierung	WM	6	2			2	4		x			Pr	8
79308	Steuerstrukturierung von Investition und Finanzierung			4			4	4		x		x	sPr	
	<b>Summe</b>		<b>30</b>											

### 1./2. Semester (Wintersemester)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
78315	Compliance im Arbeits- und Arbeitsschutzrecht	PM	6	2			2	4					Pr	
78311	Corporate Compliance	PM	6	2			2	4					Pr	
78312	IT-Compliance	PM	6	2			2	4					Pr	
78313	Tax Compliance und Tax Risk Management	PM	6				4	4					Pr	
78318	Strategische Problemlösung	PM	6				4	4					sPr	
	<b>Summe</b>		<b>30</b>											

### 3. Semester

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
777430	Praxissemester	PM	30								x		uLN	6
	<b>Summe</b>		<b>30</b>											

### 4 Semester (Sommersemester)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
791030	Project Proposal	PM	3								x		uLN	7
789830	Masterarbeit	PM	24								x		Pr	
789930	Kolloquium	PM	3								x		Pr	
	<b>Summe</b>		<b>30</b>											

\* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

#### Abkürzungen:

WS = Wintersemester

SS = Sommersemester

PM = Pflichtmodul

WM = Wahlpflichtmodul

LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

A = andere Lehrveranstaltung

**Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)**

TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls

TNB = Teilnahmebeschränkungen

ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO

PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)

**MP = Art der Modulprüfung**

uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Pr = semesterabschließende (benotete) Prüfung

TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)

sPr = semesterbegleitende Prüfungselemente gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 APO; dies kann auch ein Prüfungselement nach Lehrveranstaltungsabschluss beinhalten (nähere Angaben in der Modulbeschreibung)

**Bem. = Bemerkungen**

1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden <Praktika/Seminare>

2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden  
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>

3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch

4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung

5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester

6 = Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein

7 = Das Modul geht mit der Note der Abschlussarbeit in die Berechnung der Gesamtnote ein

8 = Es ist eines der beiden Wahlmodule verpflichtend zu absolvieren

Ziel-Modul-Matrix

Sem.	ggf. Modul-Nr.	Modulname	LP	Studiengangziele Masterstudiengang „Compliance“					
				Studiengangziel 1	Studiengangziel 2	Studiengangziel 3	Studiengangziel 4	Studiengangziel 5	Studiengangziel 6
1./2. (SS)	78314	Compliance in der Unternehmenspraxis	6	x	x	x	x	x	x
	78310	Wirtschaftsstrafrecht	6	x	x	x	x	x	x
	78316	Datenschutz- und Datenwirtschaftsrecht	6	x	x	x	x		x
	77609	Governance and Responsibility	6	x			x	x	x
	79307	Besteuerung der Konzerne und der Konzernfinanzierung	6				x	x	x
	79308	Steuerstrukturierung von Investition und Finanzierung	6	x		x	x		x
1./2. (WS)	78315	Compliance im Arbeits- und Arbeitsschutzrecht	6	x	x	x	x		x
	78311	Corporate Compliance	6	x	x	x	x	x	x
	78312	IT-Compliance	6	x	x	x	x		x
	78313	Tax Compliance und Tax Risk Management	6	x	x	x	x		
	78318	Strategische Problemlösung	6				x	x	x
3.	777430	Praxissemester	30	x	x	x	x	x	x
4.	791030	Project Proposal	3		x	x	x	x	x
	789830	Masterarbeit	24	x	x	x	x	x	x
	789930	Kolloquium	3	x	x		x		x
		<b>Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen</b>		<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>14</b>

### Kompetenzprofil

#### Die Absolventinnen und Absolventen ...

**Studiengangziel 1** | erkennen die Notwendigkeit von Compliance-Management-Systemen.

Sie beurteilen eigenständig rechtliche Rahmenbedingungen und analysieren spezifische Risiken. Sie sind in der Lage, hieraus Maßnahmen für die jeweilige Institution abzuleiten.

**Studiengangziel 2** | besitzen die Fähigkeit, Compliance-Management-Systeme zu analysieren und zu bewerten, um ihre Wirksamkeit und ihre Übereinstimmung mit bestehenden Anforderungen kritisch zu beurteilen.

**Studiengangziel 3** | sind in der Lage, Compliance-Management-Systeme zu entwerfen sowie die Realisierbarkeit und Umsetzungsmöglichkeiten zu überprüfen. In der jeweiligen Institution implementieren sie entwickelte Lösungen, die bestehenden Anforderungen entsprechen und potenzielle Risiken adäquat minimieren. Sie entwickeln bestehende Compliance-Management-Systeme bedarfsgerecht weiter.

**Studiengangziel 4** | sind in der Lage, rechtliche sowie ethische Konflikte und Herausforderungen im Bereich der Compliance zu identifizieren. Sie können diese bewerten, Lösungen finden und diese in der Praxis umsetzen.

**Studiengangziel 5** | agieren als kompetente und ethisch verantwortliche Personen, die aufgrund ihrer Expertise in der Lage sind, compliance-relevante Herausforderungen zu bewältigen. Sie verhandeln Lösungen, die auch einer integren und ethisch korrekten Geschäftskultur dienen.

**Studiengangziel 6** | erkennen divergierende Interessen und daraus resultierende Konflikte. Sie sind in der Lage, diese einer Lösung zuzuführen, welche in angemessener Form und adressatengerecht kommuniziert wird.